

Die Benutzungsordnung von 1771

Übersetzt von Veit Probst

Karl-Friedrich,

durch Gottes Gnade Markgraf

von Baden und Hachberg, Landgraf von Sausenberg, Graf von Sponheim und Eberstein, Dynast von Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg etc.

entbietet aller Welt und jedem Einzelnen, an den sich diese Bekundung richtet, seinen Gruß.

Weil wir die Bibliothek, die von unseren erhabenen Vorfahren angelegt und von uns vermehrt worden ist, zum öffentlichen Gebrauch derjenigen bestimmt haben, die das Studium der Wissenschaften und schönen Künste vorantreiben, schien es uns nicht ohne Grund geboten, unser Unternehmen mit einer klaren Regelung zu bekräftigen und förmlich festzulegen: Es sei also allen, welche die Bibliothek betreten, bekannt, was bei ihrer Nutzung geschehen soll und was zu vermeiden ist.

- I. An jedem Mittwoch und Samstag sei die Bibliothek morgens von zehn bis zwölf, nachmittags von drei bis fünf Uhr geöffnet.
- II. Es ist gestattet, die Bücher von den Regalen zu nehmen, sie aufzuschlagen und durchzumustern und sie in angemessener Weise zu nutzen; danach sind sie an genau den Ort zurückzustellen, den sie innehatten und der im Katalog ausgewiesen ist.
- III. Verliehene Bücher sind sachgerecht in ein Ausgangsbuch verliehener Bücher einzutragen, einmal unter der Rubrik der Ausleihfrist, dann unter dem Namen des Entleihers, wobei der Tag, an dem sie ausgegeben wurden, hinzuzufügen ist.
- IV. Ein Leihgesuch hat an die Bibliothek zu senden, wer immer Bücher von dort zu sich nach Hause bringen lässt.
- V. Handschriften und seltene Drucke dürfen nur aus gewichtigen Gründen verliehen werden.
- VI. Wer Bücher aus der Bibliothek erhalten hat, behandle sie mit Umsicht, damit sie keinen Schaden nehmen und keineswegs ruiniert werden; anderenfalls hat er auf eigene Kosten neue Bücher zu besorgen oder den Schaden auszugleichen.

- VII. Nach einem Monat sind die ausgeliehenen Bücher der Bibliothek zurückzuerstatten; wenn ein Nutzer sie aber über einen Monat hinaus benötigt, soll er einen neuen Leihschein vorlegen und soll ein neues Datum im Ausgangsbuch vermerkt werden.
- VIII. Von allen Werken, wie viele auch immer von den Druckereien unseres Herrschaftsgebietes publiziert werden, mögen jeweils zwei an die Bibliothek abgegeben werden.
- IX. Wenn es einer unbesonnen gewagt hat, ohne das Wissen oder gegen den Willen des Bibliotheksleiters oder Aufsehers Bücher zu entnehmen, einen literarischen Diebstahl zu begehen oder gar Bücher zu stehlen, so ist gegen ihn nach den Gesetzen in aller Schärfe vorzugehen.

Zur Darlegung unseres Willens haben wir diese Regelung, die immerfort in Geltung bleiben möge, mit eigener Hand unterzeichnet und an den Türen der Bibliothek anbringen lassen. Gegeben zu Karlsruhe aus unserer Ratsversammlung am 31.12.1770.

Karl Friedrich

Markgraf von Baden.

(Gesiegelt)

August Johann von Hahn.

Johann Ernst Bürcklin.

Auf Weisung des erhabenen Markgrafen selbst.

F. Molter.